

Arbeitsrecht (Nr. 22/2005)

Betriebsrat: Schulung über Sozialplan

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Eine Schulungsveranstaltung zum Thema „Der Betriebsrat erstellt einen Sozialplan“ kann der Betriebsrat als erforderlich ansehen, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Betriebsrats weder ein Interessenausgleich noch ein Sozialplan abgeschlossen waren, sondern umfangreiche Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat stattgefunden haben.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Betriebsrats nicht feststand, wie der Interessenausgleich im Einzelnen aussah, musste sich der Betriebsrat darauf vorbereiten, dass auch eine Sozialplanregelung auf örtlicher Ebene möglich gewesen ist. Da beim Betriebsrat die vorrangige Zuständigkeit liegt, war der Betriebsrat auch aus der Sicht eines vernünftigen Dritten berechtigt, sich auf Sozialplanverhandlungen vorzubereiten, um ggf. unverzüglich nach Abschluss des Interessenausgleichs Verhandlungen aufzunehmen.

**Beschluss des LAG Niedersachsen
vom 10. September 2004**
Aktenzeichen: 16 Sa 142/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005
22.01.2005